2. Fördergegenstand

[1]Eine Förderung kommt für Sammelausstellungen von Werken zeitgenössischer bildender Künstlerinnen und Künstler in Bayern in Betracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Das künstlerische Konzept muss klar im Vordergrund stehen, eine prinzipiell gegebene Erwerbsmöglichkeit von Kunstwerken stellt die Förderfähigkeit jedoch nicht in Frage.

b) [1]Am Projekt müssen mindestens fünf professionelle lebende Künstlerinnen und Künstler beteiligt sein; die jährliche gemeinsame Ausstellung der aktuellen Preisträgerinnen und Preisträger der Bayerischen Kunstförderpreise ist unabhängig von der Anzahl der Ausgestellten förderfähig. [2]Der überwiegende Teil der beteiligten Künstlerinnen und Künstler muss in Bayern wirken. [3]Die Professionalität ist gegeben, wenn eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung oder eine mindestens dreijährige Ausstellungstätigkeit nachgewiesen werden kann.

c) Der Ausstellungszeitraum beträgt mindestens acht Öffnungstage.

d) [1]Eine Zuwendung aus staatlichen Mitteln setzt voraus, dass der Sammelausstellung überregionale Bedeutung zukommt. [2]Indiz für die Überregionalität des Projektes sind z. B. Zuschüsse des Landkreises und/oder des Bezirks.

[2]Der Fokus liegt auf sich wiederholenden Formaten, die bereits mindestens zwei Mal erfolgreich durchgeführt wurden und auf Sammelausstellungen im Rahmen der jährlichen Ausstellungsprogramme von etablierten Institutionen. [3]Neue Initiativen und besondere einmalige Projekte werden auf eine Antragstellung an den Kulturfonds Bayern verwiesen. [4]Soweit ein solcher Antrag im Kulturfonds aufgrund des München-/Nürnbergverbots oder begründetem Fristversäumnis keinen Antrag auf Erfolg hat, können Anträge nach Maßgabe der Nr. 5.3.2 Satz 5 dieser Richtlinie berücksichtigt werden.